

Satzung über die Zahl der in den Rat der Stadt Lage zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter vom 2. Februar 2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 374) hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 24. April 2008 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 2 a des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) KWahlG beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl über 30.000, aber nicht über 50.000 44, davon 22 in Wahlbezirken.

Die Gemeinden können durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in den Wahlbezirken, verringern.

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Kommunalwahlgesetz in den Rat der Stadt Lage zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern wird auf 40, die Zahl der Wahlbezirke auf 20 festgesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 24.04.2008 in Kraft.

Lage, den 2. Februar 2009

gez. Liebrecht
Bürgermeister